Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/28 2Ob620/87, 1Ob126/97d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1988

Norm

ABGB §884

Rechtssatz

Die Vereinbarung, den Vertrag aufzulösen, ist keine Änderung oder Ergänzung des Vertrages (hier: Bestandvertrages), sondern beseitigt ihn und liegt völlig außerhalb dieses Vertrages. Nur dann, wenn auch für die einvernehmliche Beendigung eine bestimmte Form vereinbart worden wäre, könnte die einvernehmliche Auflösung des Vertragsverhältnisses von der Einhaltung der vereinbarten Form abhängig sein.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 620/87
  Entscheidungstext OGH 28.06.1988 2 Ob 620/87
- 1 Ob 126/97d
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 126/97d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017197

Dokumentnummer

JJR_19880628_OGH0002_0020OB00620_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at